

 Dr. med. Grita Hasselbach Hafenstr. 6 d 26789 Leer	Geltungsbereich Ärztliche Sprechstunde	FB
	Förderung IVF- und ICSI-Behandlung durch Bund und Land Niedersachsen	Seite 1 von 1

Förderung der IVF- und ICSI-Behandlung durch den Bund und das Land Niedersachsen ab 2013

Liebes Kinderwunschpaar,

wie Sie wissen, fördern der Bund und das Land Niedersachsen ab Januar 2013 die IVF- und ICSI-Therapie.

Die Krankenkassen unterstützen Sie wie bisher mit 50% bei drei Behandlungszyklen.

Bei gesetzlich bzw. über Beihilfe versicherten Patientenpaaren, die eine Genehmigung für ihre Therapiezyklen haben, wird das Land Niedersachsen bis zu 400,00 € bei IVF und bis zu 450,00 € bei ICSI übernehmen. Auch wird vom Land ein 4. Therapiezyklus bei IVF bis zu 800,00 € und bei ICSI bis zu 900,00 € bezuschusst, sofern die allgemeinen Richtlinien (Ehefrau 25. – 40. Lebensjahr, Ehemann 25. – 50. Lebensjahr, homologes System, keine Sterilisation) erfüllt sind.

Die Regelung in Bezug auf den „4. Versuch“ wird dahingehend ausgelegt, dass ein Versuch mehr gezahlt wird als die gesetzlichen Kassen mitfinanzieren. D.h., wenn der Antragsteller bereits drei Versuche von der gesetzlichen Krankenkasse mitfinanziert und einen oder auch mehrere privat bezahlte Versuche hinter sich hat, so kann trotzdem eine Zuwendung erfolgen.

Für den Antrag benötigen Sie:

- Genehmigten Behandlungsplan der Krankenkasse bzw. Beihilfe **in Kopie (Original und Durchschlag nicht nach Hildesheim schicken, sondern nur eine Kopie!)**
- Antrag auf Förderung durch den Bund und das Land Niedersachsen auf www.soziales.niedersachsen.de herunterzuladen
- Meldebescheinigung bzw. Kopien der Personalausweise
- Beim 4. Therapiezyklus/ privater Abrechnung: Kostenplan

Sie müssen für jeden Versuch einen neuen Antrag beim Niedersächsischen Landesamt stellen!

Bitte beachten Sie unbedingt den folgenden Hinweis:

Die Maßnahme ist zuwendungsfähig, wenn mit der Behandlung des jeweiligen förderfähigen Behandlungszyklus noch nicht begonnen worden ist. Die Erstellung des Behandlungsplans sowie die Kostenübernahmeerklärung der GKV, der Beihilfe oder der PKV gelten dabei im Sinne dieser Richtlinie nicht als Maßnahmebeginn. Maßnahmebeginn ist der Abschluss des Behandlungsvertrags oder die Abgabe einer Patientenerklärung zwischen der Ärztin oder dem Arzt und der Patientin oder dem Patienten für den jeweiligen Behandlungszyklus

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
 Domhof 1, 31134 Hildesheim
 Tel.: 05121/304-0 Fax : 05121/304611